

Satzung des Vereins „Stadtraum e.V.“

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtraum“ mit dem angehängten Zusatz „e.V.“.
- (2) Er ist beim Amtsgericht Augsburg in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (3) Der Verein wurde am 26.02.2017 gegründet und hat seinen Sitz in Augsburg.
- (4) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Gleichberechtigung, Toleranz und Völkerverständigung sowie die Förderung von Bildung, Kultur und Kunst. Dies erfolgt primär durch die gemeinsame Verwirklichung bildender, kreativer und gesellschaftlich wertvoller Projekte - insbesondere von Veranstaltungen, die diese Themen einzeln oder gemeinsam intensiv behandeln und der Öffentlichkeit interaktiv vermitteln.
- (2) Der Verein verfolgt daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche, die fördernde Mitgliedschaft darüber hinaus auch jede juristische Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand abschließend. Die Mitgliederversammlung kann außerdem Ehrenmitglieder ernennen, die von den in § 3 Abs. 2 genannten Verpflichtungen befreit sind. Das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den volljährigen, ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie der Erbringung von Arbeitsleistungen verbunden sein, die vom Vorstand beschlossen und in einer Beitragsordnung näher geregelt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ohne Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen durch
 - a. Tod des Mitglieds,
 - b. Austritt des Mitglieds,
 - c. Streichung des Mitglieds,
 - d. Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand in Textform zu erklären und jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands nach zweimaliger Mahnung erfolgen, wenn dieses mit der Erfüllung seiner in § 3 Abs. 2 genannten Verpflichtungen im Rückstand ist.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn
 - a. dieses gröblich, anhaltend oder wiederholt nicht unerheblich gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen von Vereinsorganen oder die Interessen des Vereins verstoßen hat; oder
 - b. die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit feststellt, dass das Mitglied sich unehrenhaft verhalten hatund ihm vor Fassung des Beschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 4 Vorstand

- (1)** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. und dem Kassenwart.
- (2)** Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und nicht von § 181 BGB befreit.
- (3)** Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands nur aus wichtigem Grund durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Ein vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt ausgeschiedenes Mitglied des Vorstands wird durch Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ersetzt.
- (4)** Der Vorstand wird durch bis zu drei einzeln von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählte Beisitzer zum erweiterten Vorstand ergänzt. Diese sind bei Vorstandssitzungen teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abberufen. Ein vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt ausgeschiedener Beisitzer wird nicht ersetzt.
- (5)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit Unterstützung der Beisitzer nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder ein Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung kann ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Beschlussfassung ist auch im formlosen Umlaufverfahren ohne Teilnahme der Beisitzer zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind oder binnen 7 Tagen nach Beginn eines Umlaufverfahrens daran teilgenommen haben. Seine Beschlüsse werden - auch im Umlaufverfahren - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Er ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, Ausschüsse zu gründen und einzelne Aufgaben an diese oder andere Personen zu delegieren.
- (6)** Der Vorstand hat die Kompetenz zum Erlass von Vereinsordnungen, im Einzelnen:
 - a. Abteilungsordnung
 - b. Aufnahmeordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Benutzungsordnung
 - e. Ehrungsordnung
 - f. Finanzordnung
 - g. Geschäftsordnung
 - h. Vereinsordnung
 - i. Verfahrensordnung

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Auflösung des Vereins,
 - b. die Änderung der Satzung,
 - c. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - d. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und
 - e. die Berichtsentsgegennahme und Entlastung des Vorstands.
- (2)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dies im Interesse des Vereins aus wichtigem Grund beschließt oder
 - b. ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe in Textform verlangt.
- (3)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dringlichkeitsanträge können von einem Mitglied - soweit der Beschlussgegenstand für den Verein nicht von grundlegender Bedeutung ist - bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung eingereicht werden und sind nach einer positiv ausgefallenen Abstimmung über das tatsächliche Bestehen der Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu setzen und sofort zu behandeln. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstands als Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Viertel aller Mitglieder mit Stimm- sowie aktivem und passivem Wahlrecht persönlich oder über eine Telekommunikationsverbindung daran teilnimmt.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins ein einstimmiger Beschluss notwendig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendem Mitglied des erweiterten Vorstands als Protokollant protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 6 Haftung und Vergütungen

- (1) Die Haftung von Mitgliedern, besonderen Vertretern und Amtsträgern für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer - auch entgeltlich ausgeübten - Tätigkeit verursachen, ist im Innenverhältnis auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft im Falle der Ämter des Vorstands die Mitgliederversammlung und in allen anderen Fällen der Vorstand.
- (3) Die Entscheidung über die Zahlung von Übungsleiterpauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG trifft der Vorstand.

§ 7 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung von Projekten rechtlich unselbstständige Abteilungen mit eingeschränkter Selbstverwaltung und ohne die Möglichkeit der Bildung von eigenem Vermögen gründen.
- (2) Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und zwei Stellvertreter als Abteilungsvorstand verwaltet. Die in § 4 Abs. 5 für den Vorstand festgelegten Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensabläufe finden auf den Abteilungsvorstand insoweit entsprechend Anwendung, wie die jeweilige Abteilungsordnung nach Absatz 5 nicht davon abweicht. Der Abteilungsleiter ist im Rahmen seiner Aufgaben besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, im Falle seiner Verhinderung gilt das auch für seine Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden in der aus allen Mitgliedern der Abteilung bestehenden Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit einzeln auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Die Abteilungsversammlung kann Mitglieder des Abteilungsvorstands mit einfacher Mehrheit abberufen. Ein vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt ausgeschiedenes Mitglied des Abteilungsvorstands wird durch Nachwahl bei der nächsten Abteilungsversammlung für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ersetzt.
- (4) Für die Abteilungsversammlung finden die in § 5 für die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Bestimmungen hinsichtlich der Einberufung, der Ladung und Leitung, den Beschlüssen und der Protokollierung entsprechend Anwendung.
- (5) Die Abteilungsversammlung kann im Sinne der Selbstverwaltung analog zur Vereinssatzung eine Abteilungsordnung für ihre Abteilung beschließen, die auch die Errichtung weiterer Organe innerhalb der Abteilung und die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf diese oder sich selbst vorsehen kann, insofern die originäre Zuständigkeit des Abteilungsvorstands für die Verwaltung der Abteilung erhalten bleibt. Bestimmungen, die gegen ein Gesetz, die Satzung oder eine der in § 4 Abs. 6 genannten Vereinsordnungen verstoßen sind nichtig. Die Feststellung der Nichtigkeit trifft der Vereinsvorstand.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, der 1. Vorsitzende des Vorstands alleinvertretungsberechtigter Liquidator. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Aufgabe des gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bluespots Productions e.V. (Amtsgericht Augsburg, VR 201117), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.06.2019 wie vorstehend neu gefasst.